



Außenbereichssatzung „Berg-West“

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 1083 TF, 1084 TF, 1084/3, 1082/1 TF, 1082 TF, 1081/1, 1081 TF, 1037 TF, 1065 TF und 1063 TF, jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles (Maßstab 1 : 1.500), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Biotopschutz

Südlich des geplanten Geltungsbereichs, auf den Flur-Nrn. 1084 und 1085, jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn, befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Magerwiesenreste auf zwei Terrassenböschungen südwestlich Berg“ (Biotophaupt-Nr. A 7743-0092), welches gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist. Das Biotop ist im Lageplan (Maßstab 1 : 1.500), welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Es ist vom jeweiligen Bauherrn zu gewährleisten, dass durch die geplante Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Biotop entstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 27.02.2025

Johann Springer
1. Bürgermeister